

Dringliche Interpellation der FDP-Fraktion vom 24. September 2007

Lohnausweis untergräbt Freiwilligenarbeit und Milizsystem

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. September 2007

Die FDP-Fraktion zeigt sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 24. September 2007 besorgt darüber, dass der neue Lohnausweis die Leistung von Freiwilligenarbeit erschweren und Organisationen, die auf die Mitarbeit von Freiwilligen angewiesen sind, vor ernsthafte Probleme stellen könnte. Es könne nicht sein, dass für Entschädigungen für irgendwelche Auslagen ein Lohnausweis ausgestellt werden müsse. Falls hier nicht mit etwas Grosszügigkeit vorgegangen werde, drohe ein bürokratischer Overkill. Nachdem sich die Schweizerische Steuerkonferenz auf keine Regelung habe einigen können, liege es nun an den Kantonen, eine entsprechende Lösung zu finden. In diesem Zusammenhang stellt die FDP-Fraktion verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Der neue Lohnausweis, der im Kanton St.Gallen wie in den meisten andern Kantonen ab dem Jahr 2007 zur Anwendung kommt, ändert an den Grundsätzen der Bescheinigungspflicht nichts. Was bisher bescheinigt werden musste, muss auch künftig bescheinigt werden und umgekehrt. Mit dem neuen Lohnausweis wird nur die Ausgestaltung der Bescheinigungspflicht präzisiert sowie besser und transparenter geregelt.

Die Freiwilligenarbeit ist von der Bescheinigungspflicht über den Lohnausweis wie bisher auch inskünftig nicht betroffen. Freiwilligenarbeit zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Zeit, die dafür aufgebracht wird, nicht entschädigt wird. Werden freiwilligen Helfern Auslagen ersetzt (Spesen oder sonstige Auslagen für die Ausübung der Tätigkeit), stellen die Abgeltungen keinen Lohn dar. Blosser Auslagenersatz ist nicht bescheinigungspflichtig. Für Freiwillige, die keinen Lohn oder nur Auslagenersatz beziehen, müssen entsprechende Organisationen also keinen Lohnausweis ausstellen.

2. Als Auslagenersatz gelten Entschädigungen, mit denen tatsächlich angefallene Aufwendungen abgegolten werden. Steuerlich von Bedeutung ist, dass diese Entschädigungen so angesetzt sind, dass sie keine Lohnbestandteile enthalten. In dieser Hinsicht besteht eine gefestigte Steuerpraxis. Entsprechende Ansätze, namentlich für Fahrt- und Verpflegungskosten, sind in der Wegleitung zum neuen Lohnausweis publiziert. Soweit diese Ansätze beachtet werden, sind die Entschädigungen nicht lohnrelevant. In besonderen Fällen können auch weitere Kleinausgaben irgendwelcher Art anfallen. Dies trifft auch bei Freiwilligenarbeit nicht selten zu. Aus verwaltungsökonomischen Gründen, aber auch im Interesse der Rechtsicherheit und der Transparenz, sind diesbezüglich Praxisregeln erwünscht. Dieses Bedürfnis hat das Kantonale Steueramt St.Gallen bereits im Frühjahr dieses Jahres aufgenommen und anfangs Juni mit dem Verein Benevol St.Gallen, der kantonalen Fach- und Vermittlungsstelle für Freiwilligenarbeit, ein Spesenreglement vereinbart, das für alle Partnerorganisationen massgebend ist. Neben den Ansätzen für Fahrt- und Verpflegungskosten ist in diesem Reglement auch eine mögliche Pauschale bis max. Fr. 1'000.– jährlich für Kleinausgaben wie Parkgebühren und Kosten für Telefongespräche, Benützung PC, Büromiete usw. enthalten. Werden die Vorgaben des Reglements eingehalten, kann auf die Ausstellung eines Lohnausweises verzichtet werden. In der Zwischenzeit haben die Benevol-Organisationen der Kantone Appenzell AI, Appenzell AR, Thurgau und Schaffhausen mit den entsprechenden kantonalen Steuerbehörden eine analoge Regelung getroffen. Auch die Regierung des Kantons Luzern hat in ihrer Antwort

vom 10. September 2007 auf einen analogen parlamentarischen Vorstoss zugesichert, dass die gleiche Regelung auch vom Kanton Luzern übernommen werde. In der Zwischenzeit zieht auch die Schweizerische Steuerkonferenz in Erwägung, die in der Ostschweiz erarbeitete Lösung für die gesamte Schweiz zu übernehmen

3. Wird für eine Tätigkeit eine Zeitemtschädigung ausgerichtet, so ist diese grundsätzlich in jedem Fall zu bescheinigen. Das Steuerrecht kennt keinen Steuerfreibetrag analog dem AHV-Freibetrag bei nebenberuflich erzielten Erwerbseinkünften. Jener Betrag ist im Übrigen auch kein definitiver Freibetrag; er beinhaltet nur das Recht, auf eine Abrechnung über Sozialversicherungsbeiträge zu verzichten, von dem in der Regel dann Gebrauch gemacht wird, wenn die übrigen Erwerbseinkünfte bereits zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen in rentenbildender Höhe führen. Nach den steuerrechtlichen Vorschriften sind indessen Lohnzahlungen, auch wenn sie geringfügig sind und im Nebenerwerb erzielt werden, in der Steuererklärung anzugeben. Dementsprechend ist für diese auch ein Lohnausweis auszustellen. Von Einkünften aus Nebenerwerbstätigkeit können jedoch nach einer gesamtschweizerischen Regelung, die auch für die direkte Bundessteuer gilt, 20 Prozent, mindestens Fr. 800.– und höchstens Fr. 2'400.– pauschal als Nebenerwerbsauslagen abgezogen werden.
4. Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass die Regierung wie auch die kantonale Verwaltung sehr wohl um die Bedeutung der Freiwilligenarbeit wissen und im Rahmen der gesetzlichen Ordnung auch alles unternehmen, um diese nicht mit administrativen Vorgaben noch zu erschweren. Diese Haltung haben gerade die st. gallischen Steuerbehörden mit ihrer wegweisenden Vorgehensweise bestätigt. Die Abgeltung von tatsächlich angefallenen Spesen führt weder zu einer Bescheinigungspflicht noch zu einer Besteuerung. In welchem Umfang Pauschalspesen anerkannt werden können, ist mit der Genehmigung des Spesenreglements für die Partnerorganisationen von Benevol St.Gallen geregelt worden. Eine Gleichstellung mit der Sozialversicherungspflicht ist wegen unterschiedlicher Ausgestaltung der Gesetzgebung nicht möglich und wäre angesichts des unterschiedlichen rechtlichen Hindergrundes auch nicht sachgerecht.